

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 83.

Freitag den 24. März.

1854.

Städtisches.

(Eingefendet.)

Sicher wird sich jeder wohlgesinnte Bürger über die von einem hochweisen Magistrat ausgehenden Verordnungen, mögen sie den Nutzen oder die Verschönerung der Stadt betreffen, nur freuen, und ihnen eben so freudig nachkommen. Geschieht dies aber von einem Einzelnen nicht, und ist er deshalb als ein böswilliger Mitbürger zu betrachten, so muß er, schon um den Verordnungen die erheischte Würde und den erforderlichen Nachdruck zu geben, dazu angehalten, gezwungen werden.

Ein Gesetz ohne Ueberwachung und, im Uebertretungsfalle, ohne Bestrafung hat keinen Werth, um dies ganz gelind auszudrücken.

Fehlt es aber den Behörden an den genügenden Kräften, an hinreichenden Dienern, um sich von Uebertretungsfällen in Kenntniß zu setzen, so liegt es wohl am nächsten, daß sich die Mitbürger selbst und zwar vorzugsweise die dabei am meisten beteiligten ins Mittel schlagen, d. h. dann müssen diese der Obrigkeit Anzeige machen, und um Hilfe und Schutz bitten. Diese Verpflichtung der Bürger tritt besonders da hervor, wo es gilt, die öffentliche Reinlichkeit zu erhalten, weil diese nicht bloß Sache des ästhetischen Gefühls ist, sondern auch wesentlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Stadt hat. Würde z. B. Jemand seinen Straßenantheil ein ganzes halbes Jahr nicht kehren, nicht reinigen, so zeige man dies an; und würde nach der erfolgten Anzeige das sonnabendliche Kehren des in Rede stehenden Straßenstücks abermals unterlassen, so wiederhole man die Anzeige so lange, bis man seinen Zweck erreicht hat.

Nach der letzten Bekanntmachung des Rathes sind im Februar strassenpolizeilicher Contraventionen wegen, in specie unterlassenen Straßengehens halber 2 Thlr. Strafgehalte eingezogen worden, ein Quantum, das sich bei genauer Draufsichtigung aller Stadttheile um ein höchst Bedeutendes erhöhen würde.

Endlich erlaubt sich Einsender bei dieser Gelegenheit noch die Frage: wie oft muß in den Vorstädten gekehrt werden? Die Hausbesitzer daselbst scheinen hierüber noch sehr im Ungewissen zu sein.

Dem ganz Unverständigen oder sehr Böswilligen müßte vielleicht auch erklärt werden, was Kehren heißt, und welchen Zweck es hat. Den Besen über den Straßenkoth nur so oberflächlich hinführen, daß dieser höchstens einen Eindruck von dem Besen erfährt, übrigens aber auf der Straße liegen bleibt, das heißt nicht Kehren; denn dadurch wird der Zweck des Kehrens, die Reinlichkeit der Straßen, nicht erreicht.

Stadttheater.

Am 22. März trat Frau Gundy wiederholt als Rezita in E. W. v. Webers „Oberon“ auf. Wir können bei Besprechung dieser Vorstellung auf das verweisen, was wir kürzlich erst über Frau Gundy's Leistung als Rezita gesagt haben, und fügen nur hinzu, daß uns die geschätzte Gastin an diesem Abende noch mehr bei Stimme zu sein schien, daß ihre Auffassung der Partie noch poetischer, die Wiedergabe im Gesange wie im Spiel in Folge dessen noch lebendiger, feuriger und von innigem Gefühl durchdrungen war. Die Aufnahme, welche Frau Gundy auch diesmal beim Publicum fand, war eine glänzende: nach den sehr gelungenen Hauptmomenten der Partie — dem ersten Finale und

der großen Arie im zweiten Acte, ward der Künstlerin ein ungeheilter, wahrhaft enthusiastischer Beifall. — Die Oper ging im Allgemeinen besser als in der ersten Vorstellung nach ihrer langen Ruhe. Alle in den Hauptpartien Mitwirkenden gaben sich dem Werke mit sichtbarer Liebe hin und trugen Jeder das Seine zum Gelingen des Ganzen bei. Nicht unerwähnt können wir Herrn Widemanns diesmalige Leistung als Quon lassen. Dieser fleißige und tüchtige Sänger hatte an diesem Abende einzelne sehr schöne Momente, wie z. B. das Gebet im zweiten Acte; es ist dies eines der Musikstücke, zu deren Vortrag sich Herrn Widemanns Stimme vorzugsweise eignet. * h.

Vermisches.

Der Vorschuss-Verein zu Delitzsch hat am Schlusse des Jahres 1852 bei 101 Mitgliedern einen Betriebsfond von 500 Thlr. 11 Sgr. 3 Spf., nämlich:

280 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	aufgenommenen, nach 5 % verzinslichen Darlehen,
44	—	—	unverzinslichen Darlehen,
47	3	—	eingesteuerten Beiträgen der Mitglieder,
129	8	3	Reserve, eigentlichem Gesellschaftsvermögen,

Betr. w. o.

benutzen können, dagegen am Schlusse des verwichenen Jahres 185 Mitglieder gezählt und mit einem Betriebsfond von 2076 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf., gebildet durch

1660 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.	aufgenommene à 4 1/2 % verzinsliche Darlehne,
193	21	6	Guthaben der Mitglieder an eingesteuerten Beiträgen und Dividende,
19	—	—	Rest der unverzinslichen Darlehne,
203	8	7	Reserve, als eigentliches Gesellschaftsvermögen,

Betr. w. o.

gearbeitet. Es sind hiermit 285 Posten in einem Gesamtbetrag von 8440 Thlr. 5 Sgr.

ausgeliehen und davon 7167 Thlr. 20 Sgr.

zurückgezahlt, so wie 1272 Thlr. 15 Sgr.

prolongirt worden. Der von dem Darlehen zu bezahlende Zins beträgt jetzt 3 Spf. (2 1/2 Pf) vom Thaler für den Monat, mithin nur 10 %, und hiervon sind nach Berichtigung der für die Darlehne des Vereins zu zahlenden Zinsen den Vereinsmitgliedern, welche ihre kleinen Ersparnisse dem Vorschussverein als Beiträge anvertraut haben, für jeden bis Ende 1852 eingezahlten vollen Thaler Gewinn dividenden von 33 1/2 % gewährt worden. Möchte Leipzig bald eine ähnliche Anstalt besitzen; der Bedarf dafür ist unverkennbar, und die Vortheile derselben für die Theilnehmenden würden, auch wenn sie im Anfange nicht so groß wären, solche immer noch sehr annehmlich erscheinen lassen.

Berlin. Einer unserer Diebe scheint jetzt den Bewohnern der Berliner Hühnerställe den Tod geschworen zu haben und sich bei der Theuerung der Fleischpreise mit Hühnerfleisch, statt mit anderm Fleisch zu behelfen. Täglich werden jetzt bei der Polizei Eindrücke in die meist nur leicht verwahrten Hühnerställe